



Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Wasserrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **14. Juni 2021**, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gietzen
Richterin am Verwaltungsgericht Dwars
Richter Wolf
ehrenamtliche Richterin Bezirksgeschäftsführerin Frau Hörter
ehrenamtliche Richterin Geschäftsführerin Frau Krämer

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 28. Oktober 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Januar 2021 verpflichtet, dem Kläger die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung einer beleuchteten, doppelseitigen Werbeanlage „A****“ auf Monofuß auf dem Grundstück in der Gemarkung B***, Flur ***, Flurstück *** entsprechend seinem Antrag vom 12. März 2019 zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst zu tragen hat.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer Werbeanlage.

Er beantragte unter dem 12. März 2019 eine Baugenehmigung für die Errichtung einer von oben mit LED beleuchteten, doppelseitigen Werbeanlage „A****“ auf Monofuß für geklebte Plakate oder Folien auf dem Grundstück in der Gemarkung B***, Flur ***, Flurstück *** bzw. alternativ auf dem Flurstück ***. Die Werbeanlage soll vertikal zur C***straße in einer Entfernung von weniger als 40 m von der Uferlinie der D***, einem Gewässer erster Ordnung, errichtet werden sowie eine Größe von ca. 10,50 m² aufweisen. Die Vorhabengrundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, aber im Geltungsbereich der Satzung der Beigeladenen über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten (Werbeanlagensatzung) vom 16. März 2010, die das Gebiet der Vorhabengrundstücke als sogenanntes „schutzwürdiges Gebiet“ ausweist. In der Werbeanlagensatzung ist auszugsweise folgendes geregelt:

„§ 4

Ergänzende Gestaltungsgrundsätze und Beschränkungen für Werbeanlagen, Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten für die schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebiete

1. Anlagen der Außenwerbung sind in den schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebieten maßstäblich auf das Gebäude sowie die Umgebungsbebauung abzustimmen; sie sind so zu gestalten, dass sie das

Orts- und Landschaftsbild nicht stören.

7. Bei der Straßenbegrenzungslinie oder vom Bürgersteig zurückgesetzten Gebäuden sind Werbeanlagen auch in Form von Steelen, bzw. Werbepylonen zulässig. Die max. zulässige Höhe der Steelen beträgt 2,10 m. Die Steele muss einen Abstand von mindestens 0,20 m vom Untergrund aufweisen, sodass die an der Steele angebrachte Werbetafel max. 1,90 m hoch sein kann. Die Steele ist an mindestens zwei Pfosten zu befestigen. Die Breite der Steele beträgt incl. der Pfosten (Befestigung) max. 1,00 m. Die an der Steele angebrachte Werbetafel darf nicht selbst leuchten, sondern max. angestrahlt werden.“

Im Baugenehmigungsverfahren stellte der Beklagte fest, dass die Werbeanlage wegen ihres geplanten Standorts im 40 m-Uferbereich der D*** einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Nach erfolgter Anhörung deutete der Beklagte den Bauantrag daher in einen Antrag auf eine wasserrechtliche Genehmigung um.

Nachdem der Beklagte die Fachbehörden beteiligt und die Beigeladene ihr Einvernehmen verweigert hatte, lehnte der Beklagte den Genehmigungsantrag mit Bescheid vom 28. Oktober 2019 ab. Zur Begründung führte er aus, dem Vorhaben stünden die Vorschriften des § 4 Nrn. 1 und 7 Werbeanlagensatzung entgegen. Gegen Nummer 1 dieser Regelung verstoße das Vorhaben, weil es im Sichtfeld der Denkmalzone „C***straße“ errichtet werden solle und von seiner Gestaltungsweise und Ausleuchtung den baugestalterisch historischen und schützenswerten Charakter dieser Straßenfront sowie das Straßenerscheinungs- und Ortsbild von B*** beeinträchtige. Es sei eine Beeinträchtigung des Denkmalschutzes zu erwarten. Zudem werde die Ansicht des historischen Gebäudes C***straße 1***, welches sich an einer exponierten Stelle in der C***straße befinde und somit eine städtebauliche Position inne habe, verstellt sowie dessen Erscheinungsbild herabgesetzt und gestört. Die geplante Werbeanlage widerspreche angesichts ihrer Dimensionierung auch der Gestaltungsvorschrift des § 4 Nr. 7 Werbeanlagensatzung, da das dort zulässige Höhenmaß um das Doppelte überschritten werde. Darüber hinaus könne ein Verstoß gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot nicht ausgeschlossen werden, da im Bauantrag Angaben dazu fehlten, ob die Beleuchtung während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr abgeschaltet würde.

Dagegen erhob der Kläger unter dem 12. November 2019 Widerspruch. Er machte zur Begründung geltend, eine Sichtachsenbeziehung zwischen dem geplanten Standort der Werbeanlage und der davon erst in mehreren hundert Metern entfernt

beginnenden Denkmalzone in der C***straße bestehe angesichts der Entfernung und Lage auf der anderen Straßenseite nicht. Das Gebäude C***straße 1*** stehe nicht unter Denkmalschutz und stelle zudem eine moderne Stadtvilla dar, die sich in einem Mischgebiet befinde und daher nicht besonders schützenswert sei. Darüber hinaus befänden sich in unmittelbarer Umgebung des Vorhabengrundstücks weitere Werbeanlagen vergleichbaren Ausmaßes, unter anderem auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Die Werbeanlagensatzung der Beigeladenen könne seinem Vorhaben nicht entgegenstehen, weil sie unwirksam sei. Dies habe das Verwaltungsgericht Koblenz zur Vorgängersatzung bereits mit Urteil vom 28. Juli 2009 in dem Verfahren 7 K 13/09.KO entschieden. Eine Heilung der Satzungs-mängel habe nicht stattgefunden. Der Beklagte selbst habe Zweifel an der Wirk-samkeit der Satzung, was sich daran zeige, dass er in mehreren Genehmigungs-verfahren betreffend Werbeanlagen das Einvernehmen der Beigeladenen ersetzt habe. Der Anwendungsbereich der hier angewendeten Satzungsbestimmungen sei zudem nicht eröffnet. Ferner sei die Entscheidung des Beklagten willkürlich, da dieser andere Werbeanlagen in Sichtachsenbeziehungen zu Kulturdenkmälern sowie in nach der Werbeanlagensatzung besonders schutzwürdigen Bereichen zugelassen habe.

Der Kreisrechtsausschuss des Beklagten wies den Widerspruch mit Widerspruchs-bescheid vom 11. Januar 2021 zurück und bestätigte im Wesentlichen die Begrün-dung des Ablehnungsbescheids. Ergänzend führte er aus, die geplante Anlage ver-unstalte das Straßen- und Ortsbild; der Bereich der C***straße werde zu einem Werbestandort herabgestuft. Zudem befände sich der geplante Standort am Rande der Pufferzone zum beantragten UNESCO-Kulturwelterbegebiet. Städtebauliche Maßnahmen in der Pufferzone hätten Auswirkungen auf die Kernzone. Im Übrigen sei die Werbeanlagensatzung wirksam. Das genannte Urteil betreffe nicht die hier anzuwendende Satzung und es sei auch nicht die gesamte Vorgängersatzung, ins-besondere nicht die den hier maßgeblichen entsprechenden Regelungen, für unwirksam erachtet worden.

Am 25. Januar 2021 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen seine Ausführungen im Widerspruchsverfahren wiederholt und ver-tieft. Ergänzend trägt er vor: Der Alternativstandort auf dem Flurstück *** sei vom

Beklagten nicht hinreichend geprüft worden. Der Beklagte habe ferner nicht berücksichtigt, dass sich sogar in der Denkmalzone der C***straße selbst zahlreiche Fremdwerbbeanlagen befänden. Ferner habe die Werbeanlagensatzung ihren Sinn und Zweck verfehlt, indem der Beklagte von den darin geregelten Beschränkungen inzwischen zahlreiche Ausnahmen erteilt habe. Dass die Beigeladene die Anerkennung als UNESCO-Weltkulturerbe beantragt habe, stehe dem Vorhaben ebenso wenig entgegen. Denn der Standort befände sich außerhalb der sogenannten Pufferzone. Letztlich sei auch noch unklar, ob der begehrte Status überhaupt anerkannt werde.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, ihm unter Aufhebung des Bescheids vom 28. Oktober 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Januar 2021 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück in der Gemarkung B***, Flur ***, Flurstück ***, hilfsweise auf dem Flurstück *** zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hebt er ergänzend zu den Ausführungen im Ablehnungs- und Widerspruchsbescheid hervor, die rechtliche Prüfung habe sich entgegen der Darstellung des Klägers auch auf den Alternativstandort bezogen. Durch die überdimensionierte Werbeanlage werde der Blick eines Vorbeifahrenden auf das historische Stadtbild von B*** abgelenkt. Bisher sei der Bereich des Vorhabenstandorts von jeglicher Bebauung freigehalten. Gleiches gelte für das Anwesen C***straße 1***, welches sich nicht nur aufgrund des Straßenverlaufs an einer exponierten Stellung befinde, sondern auch durch sein äußeres Erscheinungsbild in den Vordergrund gerückt werde und somit eine wichtige städtebauliche Funktion inne habe. Dies sei bereits daraus abzuleiten, dass der dortige Bereich als schutzwürdiges Gebiet noch in die Werbeanlagensatzung einbezogen worden sei. Die bisher vorhandenen Werbeanlagen seien überwiegend an den Gebäudefassaden angebracht und fielen daher weniger störend ins Auge.

Die Beigeladene stellt keinen eigenen Antrag und führt zur Sache ergänzend zum Vorbringen des Beklagten aus, die Werbeanlagensatzung sei wirksam, da sie den Anforderungen an eine Gestaltungssatzung genüge. Dem Kläger fehle das Sachbescheidungsinteresse, weil ihm unter dem 30. November 2020 ein Bauvorbescheid für die Errichtung eines Wohngebäudes auf den für die Werbeanlage vorgesehenen Vorhabengrundstücken erteilt und am 01. Februar 2021 erneut ein Antrag auf eine Genehmigung für eine Werbeanlage eingereicht worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie der vorgelegten Verwaltungs- und Widerspruchsakten verwiesen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer beleuchteten, doppelseitigen Werbeanlage „A****“ auf Monofuß auf dem Grundstück in der Gemarkung B***, Flur ***, Flurstück ***; der dies ablehnende Bescheid des Beklagten vom 28. Oktober 2019 ist in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Januar 2021 daher rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Für sein Vorhaben benötigt der Kläger nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG) eine wasserrechtliche Genehmigung, weil es weniger als 40 m von der Uferlinie der D***, eines Gewässers erster Ordnung, errichtet und betrieben werden soll. Vor diesem Hintergrund ist gemäß § 84 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 Landesbauordnung (LBauO) daneben nicht auch eine Baugenehmigung erforderlich.

Dies vorausgeschickt liegen die aus § 31 Abs. 2 Satz 1 LWG folgenden Anspruchsvoraussetzungen für die wasserrechtliche Erlaubnis vor.

Danach darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 36 Satz 1 WHG nicht erfüllt sind oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke und Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Wasserrechtliche Belange in diesem Sinne stehen dem Vorhaben, was zwischen den Beteiligten unstreitig ist, nicht entgegen.

Gleiches gilt hinsichtlich baurechtlicher Vorschriften, die hier aufgrund § 102 Abs. 2 LWG zu prüfen sind, da eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 84 LBauO nicht gegeben ist.

In bauplanungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen die Werbeanlage. Da für das Vorhabengrundstück kein Bebauungsplan besteht und es innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Beigeladenen liegt, ist Ausgangspunkt der bauplanungsrechtlichen Beurteilung § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der aufgrund des § 9a BauGB erlassenen Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre, § 34 Abs. 2 1. Halbsatz BauGB. Bei der Bestimmung der näheren Umgebung, in die sich das Vorhaben einfügen soll, ist auf diejenige Umgebung abzustellen, auf die sich die Ausführung des Vorhabens auswirken kann und die ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstücks prägt oder doch beeinflusst, wobei sich die Grenzen nicht schematisch festlegen lassen, sondern nach der tatsächlichen städtebaulichen Situation beurteilen.

Zur näheren Umgebung zählen vorliegend das Vorhabengrundstück sowie ausgehend davon die weitere Bebauung entlang der C***straße. Es kommt vorliegend nicht darauf an, bis zu welchen Hausnummern der als nähere Umgebung maßgeblich zu betrachtende Bereich zu ziehen ist. Denn jedenfalls befinden sich in unmittelbarer Nähe des Vorhabengrundstücks neben Wohnbebauungen auch

einige Gewerbebetriebe, wie z. B. die Firma E*** auf den Grundstücken C***straße *** und ***, die Firma F*** auf dem Grundstück C***straße ***, die G*** in der C***straße ***-*** und das Autohaus H*** auf dem Flurstück *** (zwischen C***straße *** und ***-***), auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Vorhabengrundstücks zwei großflächige Fremdwerbeanlagen sowie wenige Meter nördlich des Vorhabengrundstücks ein Werbepylon. Unabhängig davon, ob diese Umgebung als Mischgebiet i. S. d. § 6 BauNVO oder als nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilende Gemengelage zu qualifizieren ist, fügt sich die geplante Werbeanlage als nicht störender Gewerbebetrieb nach Art der baulichen Nutzung jedenfalls ohne weiteres in die nähere Umgebung ein. Auch bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Einfügens des Vorhabens nach dem Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche. Ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 1 BauNVO ist nicht substantiiert vorgetragen und nicht ersichtlich. Insbesondere vermag der Beklagte dem Vorhaben nicht mit Erfolg entgegenzuhalten, es seien wegen im Bauantrag fehlender Angaben zur Abschaltung der Beleuchtung zur Nachtzeit störende Lichtimmissionen zu erwarten; es fehlt diesem Vorbringen bereits an der erforderlichen Substanz. Für die Kammer ist nicht erkennbar, dass angesichts der vorhandenen Straßenbeleuchtung von der geplanten LED-Beleuchtung der Werbeanlage für Nachbarn oder Verkehrsteilnehmer Lichtimmissionen ausgingen, die störend oder gar unzumutbar wären.

Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften, zu denen auch auf Grundlage des § 88 LBauO erlassene Satzungen gehören.

Die Kammer hat bereits Zweifel an der Wirksamkeit der von der Beigeladenen auf Grundlage des § 88 LBauO erlassenen Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten (Werbeanlagensatzung) vom 16. März 2010.

Gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO können Gemeinden durch Satzung Vorschriften erlassen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Durchführung gestalterischer Absichten in bestimmten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebiets; die Vorschriften über Werbeanlagen können sich dabei auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort

erstrecken. Die Gemeinden können ferner Vorschriften erlassen über besondere Anforderungen gestalterischer Art an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von kultureller, historischer oder städtebaulicher Bedeutung oder zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern; dabei können nach den örtlichen Gegebenheiten insbesondere bestimmte Arten von Werbeanlagen und Warenautomaten und die Werbung an bestimmten baulichen Anlagen ausgeschlossen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten auf Teile baulicher Anlagen und auf bestimmte Farben beschränkt werden, § 88 Abs. 1 Nr. 2 LBauO. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz sind derartige Satzungsbestimmungen aber nur wirksam, wenn die Gemeinde mit ihren Festsetzungen eine hinreichend konkrete gebietsspezifische Gestaltungsabsicht verfolgt, wobei diese Gestaltungsabsicht auf sachgerechten Erwägungen beruhen und sich hinreichend erkennen lassen bzw. aus den Satzungsunterlagen deutlich ergeben muss, und der Satzung ein schlüssiges gebietsspezifisches Gestaltungsgesamtkonzept zugrunde liegt. Die Gestaltungsabsicht muss dem Geltungsbereich der Satzung ein besonderes Gepräge geben. Es muss sich hierbei um Besonderheiten handeln, die gerade für das fragliche Gebiet charakteristisch sind. Demgegenüber ist es nicht ausreichend, dass die Gemeinde mit den Festsetzungen gestalterische Absichten verfolgt, die für das restliche Gemeindegebiet in gleicher Weise zum Anlass für eine ähnliche Regelung genommen werden könnten (vgl. zu Vorstehendem insgesamt OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29. November 2012 – 1 A 10543/12.OVG –, juris, Rn. 36 ff. m. w. N.).

Es spricht hier einiges dafür, dass der Werbeanlagensatzung der Beigeladenen kein derartiges hinreichend gebietsspezifisch ausgestaltetes Gesamtkonzept zugrunde liegt. Die Satzungs Begründung lässt zunächst nicht hinreichend erkennen, weshalb es sich bei dem Bereich des Vorhabengrundstücks um ein schutzwürdiges Gebiet handelt, obwohl sich dort wie gezeigt bereits zahlreiche gewerbliche Anlagen befinden. Dass sich in diesem Bereich Kulturdenkmäler oder sonstige bestimmte Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von kultureller, historischer oder städtebaulicher Bedeutung befinden, die besonderen Schutz vor Werbeanlagen genießen sollten, geht aus der Begründung nicht konkret genug hervor. Die Beigeladene führt in ihrer Begründung der Satzung dazu lediglich aus:

„Die schutzwürdigen Gebiete im Anschluss an die besonders schutzwürdigen Gebiete haben ebenfalls noch eine wichtige Funktion im Sinne von Kur- und Fremdenverkehr, wenngleich nicht mehr in der Intention der besonders schutzwürdigen Gebiete. Auch baugeschichtlich sind diese Bereich mit geprägt von einer Vielzahl von Kulturdenkmälern und Denkmalzonen.“

Diese lediglich allgemein gehaltene Begründung genügt den oben aufgezeigten Anforderungen an ein gebietsspezifisches Gestaltungskonzept nicht, denn es lässt sich den Ausführungen keine Gestaltungsabsicht im Hinblick auf spezifische Charakteristika des fraglichen Bereichs entnehmen.

Ebenso wenig gibt die Begründung Aufschluss darüber, weshalb § 4 Nrn. 2 und 3 Werbeanlagensatzung strengere Gestaltungsanforderungen nur an Werbeanlagen an der Stätte der Leistung stellt und Fremdwerbeanlagen dem Wortlaut nach davon nicht erfasst sind, obwohl Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gegenüber letzteren rechtlich grundsätzlich privilegiert behandelt werden, vgl. z. B. § 52 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LBauO. Dies erscheint nicht sachgerecht.

Soweit der Beklagte die Werbeanlage des Klägers unter Hinweis auf § 4 Nr. 7 Werbeanlagensatzung ablehnt, bestehen überdies Bedenken an der aufgrund des Rechtsstaatsprinzips notwendigen Bestimmtheit dieser Regelung. Offenbar liegt dieser Regelung die Einschätzung der Beigeladenen zugrunde, dass die Gebäude im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung überwiegend an die Straßengrenzlinie oder den Bürgersteig grenzen und Werbeanlagen daher nur an der Gebäudefront errichtet werden. Der Regelung lässt sich jedoch nicht mit der erforderlichen Klarheit entnehmen, ob im Umkehrschluss Werbeanlagen grundsätzlich nur an der Gebäudefront zulässig sind. Ferner bleibt unklar, ob andere Arten von Werbeanlagen als sogenannte „Steelen“ – wobei sich schon nicht erschließt, was damit gemeint ist – und Werbepylone bei von der Straße aus zurückgesetzten Gebäuden grundsätzlich unzulässig sind. Bejahendenfalls ist weiter nicht hinreichend klar, wie es sich mit unbebauten Grundstücken verhält.

Letztlich braucht die Kammer zur Wirksamkeit der Werbeanlagensatzung nicht abschließend Stellung zu nehmen. Jedenfalls stehen die vom Beklagten herangezogenen Vorschriften des § 4 Nrn. 1 und 7 Werbeanlagensatzung der Werbeanlage des Klägers nicht entgegen.

Der Anwendungsbereich des § 4 Nr. 7 Werbeanlagensatzung ist für das Vorhaben des Klägers schon nicht eröffnet. Denn er möchte seine Werbeanlage nicht bei einem von der Straßenbegrenzungslinie oder vom Bürgersteig zurückgesetztem Gebäude errichten. Was in räumlicher Hinsicht unter „Bei [von] der Straßenbegrenzungslinie oder vom Bürgersteig zurückgesetzten Gebäuden“ zu verstehen ist, geht aus der Regelung nicht eindeutig hervor. Dass die Vorschrift für das gesamte Grundstück, auf dem an irgendeiner Stelle ein Gebäude steht, gilt, lässt sich der Vorschrift weder direkt noch im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung ihres Sinns und Zwecks oder der Satzungs Begründung entnehmen. Die Kammer versteht die Vorschrift dergestalt, dass sie für Werbeanlagen gilt, die in dem Bereich zwischen Gebäude und Straßenbegrenzungslinie bzw. Bürgersteig errichtet werden sollen. In einem solchen Bereich ist die Werbeanlage des Klägers indes nicht vorgesehen, sondern nördlich des Gebäudes C***straße 1***.

Dass die geplante Werbeanlage gemäß § 4 Nr. 1 Werbeanlagensatzung das Orts- bzw. Landschaftsbild des Stadtgebiets der Beigeladenen stört, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Unter welchen Voraussetzungen von einer Störung im Sinne dieser Bestimmung auszugehen ist, ist in der Werbeanlagensatzung nicht geregelt. Nach allgemeinem Verständnis ist eine Störung des Orts- bzw. Landschaftsbilds aber nicht schon jedes "Berührtsein" dieser Belange. Sie setzt aber auch nicht nur deren Verunstaltung voraus. Entscheidend ist die konkrete Situation. Beeinträchtigungen, die nicht schon verunstaltend wirken, müssen ein bestimmtes Gewicht haben. Erforderlich sind eine bestimmte Wertigkeit der Umgebung für die Allgemeinheit sowie eine höhere Intensität der Berührtheit. So kann das Ortsbild von erhaltenswerten Ortsteilen, Straßen und Plätzen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung stärker schutzwürdig sein als andere Ortsteile, die z. B. durch Gewerbe- und Industriebauten geprägt sind. Weiter kann ein Ortsteil bereits beeinträchtigt, d.h. negativ vorgeprägt sein. Hier kommt es darauf an, ob durch das Hinzutreten des geplanten Vorhabens eine zusätzliche Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes hervorgerufen wird.

Gemessen daran ist für die ortskundige Kammer bereits nicht erkennbar, dass das Orts- bzw. Landschaftsbild in der näheren Umgebung des Vorhabengrundstücks

eine bestimmte Wertigkeit für die Allgemeinheit besitzt und das Vorhaben des Klägers diese Umgebung erheblich berührt. Bei der Werbeanlage handelt es sich um einen im innerstädtischen Bereich typischen Anblick. Einen Fremdkörper stellt sie dort angesichts der bereits vorhandenen zwei Werbetafeln auf der gegenüber liegenden Straßenseite und des Werbepylons wenige Meter nördlich des Vorhabengrundstücks nicht dar. Angesichts der in der näheren Umgebung bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen hat das Gebiet mit einzelnen Werbeanlagen sowohl der Fremdwerbung als auch solcher an der Stätte der Leistung eine gewisse Vorprägung erfahren. Diese Situation wird durch die geplante Werbeanlage des Klägers nicht zusätzlich verschlechtert.

Nachteilige Auswirkungen auf die Denkmalzone „C***straße ***-***“, der sich in dieser Zone befindlichen Einzelkulturdenkmäler oder das weitere Einzelkulturdenkmal „Schiefer Turm“ neben dem Anwesen C***straße *** sind ebenfalls nicht ersichtlich. Diese Bauwerke befinden sich in einer Entfernung von mindestens 300 m nördlich des Vorhabengrundstücks. Schon aufgrund dieser erheblichen Entfernung kann keine Rede davon sein, der freie Blick auf diese Kulturdenkmäler oder deren optisches Gewicht seien durch das Vorhaben wesentlich verändert (vgl. dazu auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28. Oktober 1993 – 1 A 12520/92.OVG). Dafür, dass sich die auf dem Flurstück *** geplante Werbeanlage entfernungsbedingt nicht auf die Kulturdenkmäler in der C***straße auszuwirken vermag, spricht auch, dass sich das Vorhabengrundstück – wie der Beklagte selbst vorträgt – außerhalb der sogenannten Pufferzone des beantragten UNESCO-Weltkulturerbegebiets „Great Spas of Europe“ befindet. Es ist von daher auch nicht ernsthaft zu befürchten, dass der Antrag auf Anerkennung als Weltkulturerbe wegen des Vorhabens des Klägers abgelehnt werden könnte.

Dass das vom Beklagten als historisch bedeutsames Gebäude bezeichnete Anwesen C***straße 1***, bei welchem es sich nicht um ein geschütztes Kulturdenkmal handelt, eine bestimmte Wertigkeit für die Allgemeinheit aufweist und besonders schützenswert ist, vermag die Kammer nicht zu erkennen. So hat der Beklagte etwa zum historischen Hintergrund oder Besonderheiten der Architektur substantiiert nichts vorgetragen. Überdies befindet sich im Sichtfeld der geplanten Werbeanlage auf der anderen Uferseite der D*** keine besonders schutzbedürftige Bebauung oder Landschaft. Vielmehr sind dort lediglich ein mit Pflanzen bewachsener Hang,

eine Wiese sowie das Betriebsgelände der Firma Siemens & Co. GmbH & Co. KG vorhanden. Eine erhöhte Wertigkeit für die Allgemeinheit weist diese Umgebung nicht auf.

Aus den vorgenannten Gründen ist auch ein Verstoß gegen § 52 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 LBauO, wonach bauliche Anlagen mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen sind, dass sie benachbarte bauliche Anlagen sowie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten und deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören (Satz 1) sowie auf Kultur- und Naturdenkmäler und auf andere erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung besondere Rücksicht zu nehmen ist (Satz 2), nicht ersichtlich.

Obwohl in der näheren Umgebung bereits Werbeanlagen vorhanden sind, kann bei Hinzutreten der vom Kläger geplanten Werbeanlage auch noch nicht eine störende Häufung der Werbeanlagen im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 2 LBauO angenommen werden. Ob eine störende Häufung von Werbeanlagen vorliegt, ist davon abhängig, ob mehrere, mindestens aber drei Anlagen in eine enge räumliche Beziehung gebracht werden. Der Begriff der Häufung erfordert, dass diese Werbeanlagen gleichzeitig im Gesichtsfeld des Betrachters liegen und ihre optische Wirkung gleichzeitig gemeinsam ausüben. Die Werbeanlagen müssen ohne weiteres mit einem Blick erfasst werden können. Die Störung setzt voraus, dass der für die Häufung maßgebliche örtliche Bereich im Gesichtsfeld des Betrachters derart mit Werbeanlagen überladen ist, dass das Auge keinen Ruhepunkt mehr findet und das Bedürfnis nach werbungsfreien Flächen stark hervortritt (vgl. VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urteil vom 09. Januar 2014 – 4 K 630/13.NW –, juris, Rn. 30). Dies ist vorliegend indes nicht der Fall, denn die beiden Werbetafeln auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind parallel zur Fahrbahn errichtet und können somit nicht mit einem Blick gleichzeitig mit dem Vorhaben des Klägers und dem in unmittelbarer Nähe ebenfalls vorhandenen Werbepylon von einem die C***straße durchfahrenden Betrachter wahrgenommen werden.

Im vorliegenden Verfahren ist darüber hinaus nicht Prüfungsgegenstand, ob das Vorhaben des Klägers gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie z. B. solche des Denkmalschutzrechts, verstößt. Ausweislich des eindeutigen gesetzlichen Wortlauts des § 102 Abs. 2 LWG, der von „baurechtlichen Vorschriften“

spricht, findet im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die Wasserbehörde nur eine Prüfung von bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften statt. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften für die wasserrechtliche Genehmigung von Relevanz sein sollen, hätte er eine § 70 Abs. 1 Satz 1 LBauO entsprechende Formulierung („oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“) gewählt und sich nicht ausschließlich auf die baurechtlichen Vorschriften beschränkt. Dafür spricht auch der Sinn und Zweck des § 102 Abs. 2 LWG. Dieser besteht vor allem darin, zu verhindern, dass bauliche Anlagen nach § 31 LWG durch die Wasserbehörde genehmigt werden, ohne dass zuvor wegen des Verzichts in § 84 LBauO auf ein Baugenehmigungsverfahren die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften geprüft worden ist. Die Gesetzesbegründung (Drucksache 16/4576, S. 100) bestätigt diese rechtliche Bewertung. Dort heißt es zu § 102 Abs. LWG:

„Die Regelung des bisherigen § 117 LWG, wonach bei wasserrechtlichen Entscheidungen auch zu prüfen ist, ob das Vorhaben den baurechtlichen Vorschriften entspricht, wird in § 102 Abs. 2 weitergeführt. Sie stellt als Komplementärbestimmung zu § 84 LBauO sicher, dass in den dort genannten Fällen materielles Baurecht bei der Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung weiterhin geprüft wird.“

Von daher sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes entgegen der Auffassung des Beklagten und der Beigeladenen vorliegend nicht zu prüfen und können der vom Kläger begehrten wasserrechtlichen Erlaubnis nicht entgegenstehen.

Letztlich fehlt dem Kläger auch nicht das Sachbescheidungsinteresse, weil er für die hier in Rede stehenden Vorhabengrundstücke einen Bauvorbescheid für die Errichtung eines Wohnhauses erwirkt und er zudem am 01. Februar 2021 einen neuen Genehmigungsantrag für eine veränderte Werbeanlage auf dem Flurstück 31/3 gestellt hat. Denn er hat dazu in der mündlichen Verhandlung erklärt, die hier streitgegenständliche Genehmigung weiterhin zu begehren, weil das Vorhaben neben dem geplanten Wohnhaus errichtet werden solle und die weiter beantragte Genehmigung für eine Werbeanlage in veränderter Ausführung nur für den Fall bezweckt worden sei, dass er im vorliegenden Verfahren keinen Erfolg haben werde. Somit hat der Kläger sein ursprüngliches Begehren nicht aufgegeben.

Da weder vom Beklagten noch seitens der Beigeladenen weitere Ablehnungsgründe für die streitgegenständliche wasserrechtliche Genehmigung substantiiert geltend gemacht worden sind und solche auch für die Kammer nicht erkennbar sind, kommt es auf die Zulässigkeit des Vorhabens auf dem vom Kläger hilfsweise zur Genehmigung gestellten Alternativgrundstück 32/3 nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Danach hat der Beklagte als Unterlegener die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Beigeladenen konnten keine Kosten auferlegt werden, da sie keinen Klageabweisungsantrag gestellt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO). Aus dem gleichen Grund wäre es unbillig, den Beklagten mit den außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu belasten (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten und zur Abwendungsbefugnis folgt aus § 167 Abs. 2 und 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Richter Wolf ist wegen Ortsabwesenheit an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert.

gez. Gietzen

gez. Dwars

gez. Gietzen

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Richter Wolf ist wegen
Ortsabwesenheit an der
Beifügung seiner Unter-
schrift gehindert.

gez. Gietzen

gez. Dwars

gez. Gietzen